

**SATZUNG DER GEMEINDE BORGSTEDT
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14**

Eiderblick

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. S.2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 94 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVBl. Schl.-H. S.8) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.01.2013 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 „Eiderblick“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. S.132) in der zuletzt geltenden Fassung.

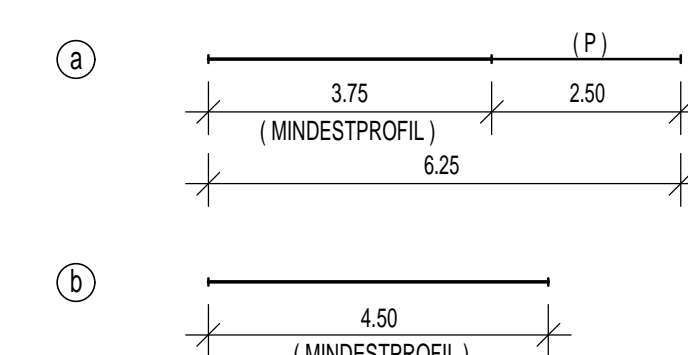
Gemarkung Borgstedt Flur 7



PROFILE DER VERKEHRSFLÄCHEN M. 1:100

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- VERKEHRSDOMINANTE BEREICHE -

Oberflächen - Pflaster



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- FUSSWEG -

Oberflächen - Pflaster



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Art und Maß der baulichen Nutzung:
- (WA) Allgemeines Wohngebiet
- GRZ = 0,25 Grundflächenzahl maximal z. B. 0,25 § 9 Abs.7 BauGB
- GRZ = 0,35 Geschossflächenzahl maximal z. B. 0,35 § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- Bauweise, Baugrenze: § 16, 17 und 19 BauNVO
- Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 16, 17 und 20 BauNVO
- Offene Bauweise, nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
- Baugrenze § 22 Abs.2 BauNVO
- Verkehrsflächen: § 23 BauNVO
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsbesucher Bereich - § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußweg -
- Parkstände innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Standplatz für Abfallbehälter innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche
- Grünflächen: § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB
- Öffentliche Grünfläche - Parkanlage -
- Öffentliche Grünfläche - Naturnahe Grünzone -
- Private Grünfläche - Böschungsbereich zum Treidelweg -
- Sonstige Festsetzungen:
- Fläche für Versorgungsanlagen - El-Trafostation - § 9 Abs.1 Nr.12 BauGB
- Anpflanzung von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Erhaltung von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
- Anpflanzungen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Absgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung § 16 und 17 BauNVO
- Absgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung und unterschiedlicher Bauweise § 16, 17 und 22 BauNVO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Begrenzung des Schutzzstreifens an Gewässern § 35 LandesnaturschutzGS

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Fortfallende Flurstücksgrenze
- In Aussicht genommener Zuschnitt der Baugrundstücke
- Flurstückbezeichnung, z. B. 19/1
- Zugehörigkeitskennzeichen für Flurstücksteile
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Büschung
- Vorhandener Baum
- Zaun
- Höhenlinie mit Höhenangabe über NN, z. B. 3,5 m
- Bezeichnung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, z. B. „a“
- Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z. B. „1“
- Bezeichnung einer privaten Grünfläche, z. B. „PG 1“
- HP Bezeichnung eines Höhenbezugspunktes

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 22.03.2012.

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.04.2012 bis 12.04.2012.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß Anschnreiben vom 30.03.2012.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 10.05.2012.

Entscheidung über die Stellungnahmen anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgeschlagenen Anträge anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Gemeindevertretung am 11.10.2012.

Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu sowie über die öffentliche Auslegung am 11.10.2012.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung und des Umweltberichtes gemäß Anschnreiben vom 16.10.2012.

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung vom 12.10.2012 bis 20.10.2012.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung und des Umweltberichtes dazu vom 22.10.2012 bis 21.11.2012.

Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 31.01.2013;

Mitteilung der Ergebnisse am 04.02.2013.

Borgstedt, den

Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -

Der katastermäßige Bestand am 24.10.2012 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bidelsdorf, den

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.01.2013 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und der Umweltbericht dazu wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.01.2013 gebilligt.

Borgstedt, den

Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt und ist bekanntzumachen.

Borgstedt, den

Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs.4 BauGB auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom bis

ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mthin am in Kraft getreten.

Borgstedt, den

Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -

Planverfasser

DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin
Eckernförde

**SATZUNG DER GEMEINDE BORGSTEDT
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14**

Eiderblick

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. S.2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 94 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVBl. Schl.-H. S.8) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.01.2013 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 „Eiderblick“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. S.132) in der zuletzt geltenden Fassung.

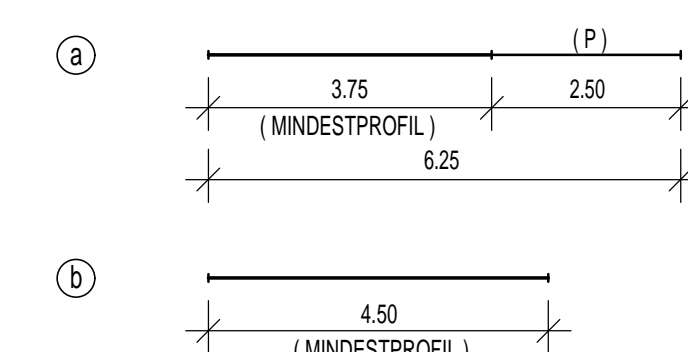
Gemarkung Borgstedt Flur 7



PROFILE DER VERKEHRSFLÄCHEN M. 1:100

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- VERKEHRSDOMINANTE BEREICHE -

Oberflächen - Pflaster



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- FUSSWEG -

Oberflächen - Pflaster



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Art und Maß der baulichen Nutzung:
- (WA) Allgemeines Wohngebiet
- GRZ = 0,25 Grundflächenzahl maximal z. B. 0,25 § 9 Abs.7 BauGB
- GRZ = 0,35 Geschossflächenzahl maximal z. B. 0,35 § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- Bauweise, Baugrenze: § 16, 17 und 19 BauNVO
- Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 16, 17 und 20 BauNVO
- Offene Bauweise, nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
- Baugrenze § 22 Abs.2 BauNVO
- Verkehrsflächen: § 23 BauNVO
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsbesucher Bereich - § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußweg -
- Parkstände innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Standplatz für Abfallbehälter innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche
- Grünflächen: § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB
- Öffentliche Grünfläche - Parkanlage -
- Öffentliche Grünfläche - Naturnahe Grünzone -
- Private Grünfläche - Böschungsbereich zum Treidelweg -
- Sonstige Festsetzungen:
- Fläche für Versorgungsanlagen - El-Trafostation - § 9 Abs.1 Nr.12 BauGB
- Anpflanzung von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Erhaltung von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
- Anpflanzungen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Absgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung § 16 und 17 BauNVO
- Absgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung und unterschiedlicher Bauweise § 16, 17 und 22 BauNVO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Begrenzung des Schutzzstreifens an Gewässern § 35 LandesnaturschutzGS

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Fortfallende Flurstücksgrenze
- In Aussicht genommener Zuschnitt der Baugrundstücke
- Flurstückbezeichnung, z. B. 19/1
- Zugehörigkeitskennzeichen für Flurstücksteile
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Büschung
- Vorhandener Baum
- Zaun
- Höhenlinie mit Höhenangabe über NN, z. B. 3,5 m
- Bezeichnung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, z. B. „a“
- Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z. B. „1“
- Bezeichnung einer privaten Grünfläche, z. B. „PG 1“
- HP Bezeichnung eines Höhenbezugspunktes

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 22.03.2012.

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.04.2012 bis 12.04.2012.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß Anschnreiben vom 30.03.2012.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 10.05.2012.

Entscheidung über die Stellungnahmen anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgeschlagenen Anträge anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Gemeindevertretung am 11.10.2012.

Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu sowie über die öffentliche Auslegung am 11.10.2012.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung und des Umweltberichtes gemäß Anschnreiben vom 16.10.2012.

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung vom 12.10.2012 bis 20.10.2012.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung und des Umweltberichtes dazu vom 22.10.2012 bis 21.11.2012.

Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 31.01.2013;

Mitteilung der Ergebnisse am 04.02.2013.

Borgstedt, den

Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -

Der katastermäßige Bestand am 24.10.2012 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bidelsdorf, den

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.01.2013 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und der Umweltbericht dazu wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.01.2013 gebilligt.

Borgstedt, den

Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt und ist bekanntzumachen.

Borgstedt, den

Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs.4 BauGB auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom bis

ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mthin am in Kraft getreten.

Borgstedt, den

Gemeinde Borgstedt
- Der Bürgermeister -

Planverfasser

DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin
Eckernförde